

S1 22 200

URTEIL VOM 21. MÄRZ 2023

**Kantonsgericht Wallis
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung**

Besetzung: Dr. Thierry Schnyder, Präsident; Candido Prada und Thomas Brunner,
Kantonsrichter; Petra Stoffel, Gerichtsschreiberin

in Sachen

X _____, Beschwerdeführer, vertreten durch Dorothea Köppel-Schneider,
3953 Inden

gegen

AUSGLEICHSKASSE DES KANTONS WALLIS, 1951 Sitten, Beschwerdegegnerin

(EL/Ausgabenüberschuss)

Beschwerde gegen den Entscheid vom 14. November 2022

Sachverhalt und Verfahren

A. Der 1970 geborene Beschwerdeführer und IV-Bezüger meldete sich am 1. März 2022 zum Bezug von Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente (EL) bei der Beschwerdegegnerin an (Akten der Ausgleichskasse act. 1).

Mit Verfügungen vom 11. Oktober 2022 (act. 42 und 43) sprach die Beschwerdegegnerin dem Gesuchsteller ab dem 11. November 2022 eine Ergänzungsleistung von CHF 374 zu, wogegen sie für die Periode vom 1. März 2022 bis zum 31. Oktober 2022 eine solche verweigerte.

Damit erklärte sich der Beschwerdeführer am 27. Oktober 2022 (act. 44) nicht einverstanden. Seine finanzielle Situation habe sich im Jahr 2022 nie verändert. In der Berechnung der angefochtenen Verfügung für die Periode vom März bis zum Oktober 2022 werde in der Rubrik Ausgabenüberschuss eine Beteiligung der EL an der KVG-Prämien-subsventionen in Abzug gebracht, obwohl die bereits gewährten KVG-Subventionen schon bei den anrechenbaren Einnahmen berücksichtigt worden seien.

Am 14. November 2022 entschied die Beschwerdegegnerin erneut das in ihren Verfügungen Dargelegte (act. 45).

B. Gegen den Einspracheentscheid vom 14. November 2022 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 22. November 2022 Beschwerde und stellte erneut den Antrag, für die Festlegung seines EL-Anspruches für die strittige Periode. Es sei die Berechnungsmethode anzupassen.

Im Rahmen ihrer Vernehmlassung hielt die Beschwerdegegnerin an ihrem Entscheid fest. Nachdem auf die Einreichung einer Replik verzichtet worden war, schloss das Gericht am 15. Dezember 2022 den Schriftenwechsel ab.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien und eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1.

1.1 Das Kantonsgericht hat die Prozessvoraussetzungen, wie die Partei- und die Prozessfähigkeit, die Zulässigkeit des Rechtswegs, die Zuständigkeit der angerufenen Instanz, das Rechtsschutzinteresse sowie die formrichtige und rechtzeitige Rechtsvorgehens von Amtes wegen zu prüfen (BGE 131 V 202 E. 1, 126 V 30 E. 1, 125 V 183 E. 1 mit weiteren Hinweisen).

Nach Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG) sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) auf die Leistungen nach dem 2. Kapitel des ELG anwendbar, soweit dieses nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

1.2 Der Beschwerdeführer ist im Wallis wohnhaft; der Streitgegenstand ist sozialversicherungsrechtlicher Natur. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der angerufenen Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts ist damit gegeben (Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtspflege [RPfIG] vom 11. Februar 2009, Art. 1 Abs. 2 des Verfahrensreglements vom 2. Oktober 2001 [RVG] und Art. 81a des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 [VVRG]). Der Beschwerdeführer ist von den Verfügungen bzw. dem Einspracheentscheid der Ausgleichskasse berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 59 ATSG). Auf die form- (Art. 61 lit. b ATSG) und fristgerecht (Art. 60 ATSG) eingereichte Beschwerde kann eingetreten werden.

2. Der Beschwerdeführer rügt sinngemäss eine unrichtige Anwendung von Art. 10 Abs. 3 ELG und Art. 11 Abs. 1 lit. i ELG. Er bemängelt die durchgeführte Überschussberechnung und macht eine Doppelberechnung geltend. Seine finanzielle Situation habe sich im massgebenden Zeitraum nicht verändert. Dennoch seien unterschiedliche Berechnungsmethoden erfolgt.

Die Vorinstanz argumentierte, gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG werde festgelegt, dass der Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung als Ausgabe anerkannt

werde. Des Weiteren regle Art. 11 Abs. 1 lit. i unmissverständlich, dass die Prämienverbilligung für die Zeitspanne, für die rückwirkend eine Ergänzungsleistung ausgerichtet wird, als Einnahmen angerechnet werde.

3.

3.1 Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie unter anderem eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) beziehen (Art. 4 Abs. 1 lit. a ELG) und falls die weiteren, wirtschaftlichen Bedingungen ebenfalls zutreffen, mithin die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Die jährliche Ergänzungsleistung hat dem Betrag zu entsprechen, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). Was zu den anerkannten Ausgaben gezahlt wird, ist in Art. 10 ELG geregelt, was zu den anrechenbaren Einnahmen in Art. 11 ELG.

Gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG werden bei allen Personen der Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, der einer Durchschnittsprämie oder einer tieferen tatsächlichen Prämie entspricht, als Auslagen anerkannt (vgl. BBI 2016 7536). Gemäss Art. 16d ELV gilt sodann als tatsächliche Prämie nach Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG, die die Aufsichtsbehörde nach Art. 16 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes genehmigt hat.

Art. 11 Abs. 1 lit. i ELG sieht vor, dass eine Prämienverbilligung für die Zeitspanne, für die rückwirkend eine Ergänzungsleistung ausgerichtet wird, in der EL-Berechnung als Einnahme angerechnet wird. Im Zeitpunkt der EL-Anmeldung beziehen viele Personen bereits eine individuelle Prämienverbilligung. Mit der Anrechnung dieser als Einnahme - bei rückwirkend ausgerichteten EL - wird verhindert, dass die Verbilligung für die Krankenversicherungsprämie für den Zeitraum der EL-Nachzahlung doppelt bezahlt wird (vgl. BBI 2016 7537; E. Carigiet / U. Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 3. Auflage, 2021, S. 259 Ziffer 667). Sowohl gemäss Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) als auch nach Art. 21a ELG ist nämlich der Betrag für die obligatorische Krankenversicherung bei einer Verbilligung direkt dem Krankenversicherer auszuführen. Die direkte Ausrichtung der Prämienverbilligung an die Versicherer garantiert, dass diese Beträge tatsächlich zum Zweck der Prämienverbilligung für die Anspruchsberechtigten eingesetzt werden. Zudem vermindert dieses System das Risiko der Zahlungsausstände bei den Versicherten (Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 28. August 2009, SR 832.10 S. 6623).

Vor der Einführung von Art. 11 Abs. 1 lit. i ELG musste die Prämienverbilligung in jedem Einzelfall zurückgefordert werden, wobei diese mit der EL-Nachzahlung verrechnet werden konnte, was allerdings sehr aufwendig ist (vgl. St. J. Heinrich, Entwicklung der Gesetzgebung – Zahlen zu den Leistungen und Beiträgen per 2020, JaSo 2009, S. 29 Ziffer 5.8.3). Ist schliesslich die jährliche Ergänzungsleistung kleiner als der Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, so ist gemäss Art. 21a Abs. 2 ELG der Betrag der jährlichen Ergänzungsleistung dem Krankenversicherer ausbezahlen.

Schliesslich bestimmt gemäss Art. 9 Abs. 5 lit. g ELG der Bundesrat die Koordination mit der Prämienverbilligung nach KVG.

3.2 Unstrittig kam der Beschwerdeführer von März bis Oktober 2022 in den Genuss von Prämienverbilligungen durch den Kanton Wallis.

In der EL-Berechnung vom 11. Oktober 2022, gültig vom 1. März 2022 bis 31. Oktober 2022 und damit rückwirkend ausgerichteten EL, erfasste die Ausgleichskasse als

Anrechenbare Einnahmen (u.a. gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. i ELG):

AHV/IV Renten	CHF 21'048.00
Bereits gewährte KVG Subventionen	<u>CHF 4'944.00</u>
Mithin ein Einnahmentotal von	CHF 25'994.00

Anerkannte Ausgaben (u.a. gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG):

Existenzsicherung	CHF 19'610.00
KVG-Prämien (max. CHF 4'944)	CHF 4'944.00
Beiträge als Nichterwerbstätiger	CHF 520.00
Miete	<u>CHF 5'400.00</u>
Mithin ein Ausgabentotal von	CHF 30'474.00

Bei einem Ausgabentotal von CHF 30'474 und einem Einnahmetotal von CHF 25'994 beläuft sich das Ausgabenüberschuss und mithin die jährliche EL-Rente auf CHF 4'480.

In der Folge nahm die Beschwerdegegnerin gestützt auf Art. 22 abs. 5 ELV eine Verrechnung der bereits ausgerichteten Prämienverbilligung mit den EL-Nachzahlungen

vor. Da der Betrag der jährlichen Ergänzungsleistung kleiner als der Betrag für die obligatorische Krankenversicherung war, so berücksichtigte sie gemäss Art. 21a ELG lediglich den Betrag von CHF 4'480, was grundsätzlich rechtens ist. Jedoch verkennt die Beschwerdegegnerin mit diesem Vorgehen, dass sie gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. i ELG die bereits bezahlten Prämienverbilligungen als Einnahmen schon angerechnet hatte. Diese Vorgehensweise ist anstelle von Art. 21a ELG eingeführt worden und nicht kumulativ. Der Gesetzgeber bezweckte gemäss Botschaft: «Dieses in Art. 22 Abs. 5 ELV vorgesehene Verfahren wird mit der neuen Regelung (gemeint Art. 11 Abs. 1 lit. i ELG) *hinfällig*» (BBI 2016 7537; vgl. auch Bundesgerichtsurteil 9C_426/2021 vom 29. November 2021 E. 5). Es sollen deshalb nach Art. 11 Abs. 1 lit. i ELG bei rückwirkend ausgerichteten EL die bereits bezahlten Prämienverbilligungen als Einnahmen angerechnet werden (vgl. St. J. Heinrich, a.a.O, S. 29 Ziffer 5.8.3 in fine).

Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin daher mit der Verrechnung des Betrages von CHF 4'480 als «Beteiligung der EL an der KVG-Prämiensubventionen» bundesrecht verletzt.

3.3 Nach dem Gesagten ist der Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 14. November 2022 insoweit aufzuheben, als dem Beschwerdeführer für den Zeitraum vom 1. März 2022 bis 30. Oktober 2022 keine Ergänzungsleistung zugesprochen wurde. Die Sache ist daher im Sinne der obigen Erwägungen zur neuen Festsetzung des Anspruchs zurückzuweisen. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde.

4.

4.1 Da der Beschwerdeführer nicht anwaltlich vertreten war, dürften ihm durch den Rechtsstreit keine erheblichen Auslagen entstanden sein, weshalb keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 4 Abs. 2 GTar).

4.2 Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG).

Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Sache wird zur neuen Festsetzung des Anspruchs im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.
2. Es werden weder Kosten erhoben noch Parteientschädigungen ausgerichtet.

Sitten, 21. März 2023